

## Einführung eines Richterwahlausschuss

**Klaus Schneck** (SPD), am 12.09.2007:

Sehr verehrte Frau Präsidentin! Sehr verehrte Damen und Herren!

Die SPD-Fraktion begrüßt das Anliegen der Grünen, eine Debatte um die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz anzustoßen. Wir sehen die Einführung von Richterwahlausschüssen grundsätzlich als einen möglichen Schritt an. Ich glaube aber auch, dass solch eine grundsätzliche Frage nicht übers Knie gebrochen werden darf.

Das Prinzip der Gewaltenteilung geht aus Artikel 20 GG hervor und gehört somit zu den wichtigsten Eckpfeilern unsere demokratischen Verfassung. Gerade auf die reale Teilung der Gewalten legten die Mütter und Väter des Grundgesetzes viel Wert. Die Richterinnen und Richter tragen in unserem Land eine große Verantwortung, der sie hervorragend nachgehen Dabei ist vollkommen klar: Wer zu richten hat, muss unabhängig sein. Nun ist die Frage, wie kann man ihre Unabhängigkeit weiter stärken.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen von den Grünen, wenn man ihren Antrag, insbesondere die Begründung liest, könnte man meinen von der Unabhängigkeit der Justiz ist heutzutage nicht mehr viel übergeblieben. Sie gehen ja sehr grundsätzlich an die Frage heran und beziehen sich auch noch auf die Forderungen nach einer Selbstständigen Justiz des Deutschen Richterbundes. Ich frage mich nur, warum beschränken sie sich dann auf Einführung von Richterwahlausschüssen. Und vor allem Frage ich mich, warum kommen sie mit einem so grundsätzlichen Anliegen gerade jetzt. Ich glaube nicht, dass es sinnvoll ist eine solche Reform noch in den wenigen verbleibenden Monaten bis zum Ende dieser Legislaturperiode anzugehen. Es gab bereits zu früheren Zeiten Bestrebungen, einen Richterwahlausschuss einzurichten, nur wurde bisher kein überzeugender Anlass gesehen, von dem bisherigen Einstellungsverfahren abzurücken.

In Niedersachsen werden Richter nicht gewählt. Zwar sieht Art. 51 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung die Möglichkeit vor, per Gesetz einen Richterwahlausschuss einzurichten, von dieser Möglichkeit hat der Landesgesetzgeber jedoch bislang keinen Gebrauch gemacht.

Das Einstellungsverfahren für den höheren Justizdienst verläuft in Niedersachsen in mehreren Schritten: Die Mittelbehörden treffen zunächst eine Vorauswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern. In erster Linie kommt es auf die Ergebnisse der zweiten Staatsprüfung an. Formales Einstellungskriterium sind danach mindestens acht Punkte im zweiten Staatsexamen; das erste Staatsexamen darf jedoch nicht nur mit „ausreichend“ bestanden sein. Die danach in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerber, die sich überwiegend durch Zusatzqualifikationen wie Dissertation, Auslandsaufenthalte, Sprachkenntnisse, berufliche Vorerfahrungen auszeichnen, werden zu einem strukturierten Bewerberinterview eingeladen. Dieses Bewerbergespräch führen drei Personen: Ein Vertreter des Oberlandesgerichts, ein

Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft sowie ein Vertreter des Justizministeriums. Dieses zirka eineinhalbstündige Interview orientiert sich an Anforderungsprofilen, die das Justizministerium in Zusammenarbeit mit den Behördenleiterinnen und Behördenleitern der Mittelbehörden und deren Personalreferenten entwickelt hat. Die Anforderungsmerkmale sind: Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit; Identifikation mit dem Auftrag der Justiz; Fähigkeit zum Verhandeln und Ausgleich; Konflikt- und Entschlussfähigkeit; Kooperationsfähigkeit; soziales Verständnis; Gerechtigkeitssinn und das Bewusstsein über eine verantwortungsbewusste Machtausübung. Im Interview kommen zur Erhöhung der Validität und Verlässlichkeit der Erkenntnisse verschiedene eignungsdiagnostische Verfahren zur Anwendung: Im Anschluss an ein biographisch ausgerichtetes Gespräch werden berufstypische Fallbeispiele analysiert und in Rollenspielen Konflikte und Verhandlungssituationen simuliert. In einem Oberlandesgerichtsbezirk findet zusätzlich eine Gruppendiskussion statt. Um subjektive Beurteilungs- und Beobachtungsfehler möglichst zu vermeiden, nehmen alle Kommissionsmitglieder regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teil, in denen die notwendigen psychologischen Kenntnisse und Gesprächs- und Fragetechniken vermittelt und trainiert werden. Die Kommission berät im Anschluss an das Gespräch das Ergebnis: Zusage, Ablehnung oder Warteliste.

Lassen sie uns dieses grundsätzliche und bedeutende Thema nach der Landtagswahl in aller Ruhe behandeln.

Ich finde den Ansatz, den sie einfordern interessant. Nur bin ich mir nicht sicher, ob der hier vorliegende Antrag die beste Antwort auf die Frage ist, wie man eine von der Exekutive unabhängige Auswahl der Richterinnen und Richter gewährleisten kann. Ich schaue bei solchen Fragen immer gerne auf die Erfahrungswerte in anderen Bundesländern. In neun der 16 Bundesländer gibt es Richterwahlausschüsse, in Schleswig-Holstein, Brandenburg, Berlin, Thüringen, Hessen, Baden Württemberg, Rheinland Pfalz, Bremen und Hamburg. In allen Ländern sind die Kompetenzen und Zusammensetzung der Richterwahlausschüsse unterschiedlich gestaltet. Mal ist das Justizministerium noch entscheidend dabei, mal nicht. Mal haben die Vertreter des Parlaments die Mehrheit im Ausschuss, mal die Vertreter der Richter. Mal werden Anwälte oder auch Bürgerinnen und Bürger beteiligt, mal besteht der Ausschuss nur aus MdLs und Richtern. Und wir gehören zu den Länder, die keinen Richterwahlausschuss haben. Aus meiner Sicht kann ich keinen dringlichen Anlass erkennen, der uns dazu bringen muss, eine solche grundsätzliche Frage übereilt zu entscheiden. Ich vermag nicht zu sagen, in welchem Bundesland die Justiz am unabhängigsten ist.

Ich freue mich auf die Debatte in den Ausschüssen